

MERKBLATT

Besoldungstabelle berufliche Grundbildung

Anstellungsverhältnis

Die Anstellung der Lernenden erfolgt mit Lehrvertrag. Die Lehre beim Kanton Luzern ist ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis. Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Ergänzend gelten die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zum Lehrvertrag.

Besoldung

Die Überprüfung und Anpassung der Besoldungswerte erfolgt periodisch. Ein vom Regierungsrat beschlossener genereller Anstieg der Löhne wird nicht übernommen, sondern bei der Überprüfung berücksichtigt. Die Lernenden des Kantons Luzern aller Lehrberufe werden nach denselben Vorgaben besoldet (L60):

Eidgenössisches Berufsattest EBA	L 60/1	1. Lehrjahr	CHF 970
	L 60/2	2. Lehrjahr	CHF 1120

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ	L 60/1	1. Lehrjahr	CHF 970
	L 60/2	2. Lehrjahr	CHF 1120
	L 60/3	3. Lehrjahr	CHF 1550
	L 60/4	4. Lehrjahr	CHF 1750

Jahrespraktikum nach Wirtschafts- oder Infor- matikmittelschule	L 60/4	4. Lehrjahr / Praktikumsjahr	CHF 1750
--	--------	------------------------------	-----------------

Ein weiterführendes Fähigkeitszeugnis (EFZ) nach einem Berufsattest (EBA) wird wie folgt besoldet:

EFZ regulär	L 60/2	1. Lehrjahr	CHF 1120
	L 60/3	2. Lehrjahr	CHF 1550
	L 60/4	3. Lehrjahr	CHF 1750

EFZ verkürzt	L 60/3	2. Lehrjahr	CHF 1550
	L 60/4	3. Lehrjahr	CHF 1750

Individuelle Anpassungen

Es können Anpassungen an individuelle Gegebenheiten und Situationen vorgenommen werden (Alter, Vorbildung, etc.). Im Interesse der Gleichbehandlung sind die Ansätze in Rücksprache mit der Dienststelle Personal / Fachstelle Berufsbildung festzulegen.

Soziallohn

Lernende können bei der Dienststelle Personal, bzw. beim zuständigen Personaldienst, einen monatlichen Soziallohn beantragen, sofern sie Anspruch auf eine besondere Sozialzulage haben. Die Höhe beträgt maximal **CHF 650** pro Monat und ist abhängig vom Nettohaushaltseinkommen.

Vorpraktikum berufliche Grundbildung

Ein Praktikum vor dem Beginn einer beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ, Eidgenössisches Berufsattest EBA) wird üblicherweise mit dem Lohn des ersten Lehrjahres besoldet (Monatslohn 100% = CHF 970). Praktikumseinsätze von weniger als 100% werden anteilmässig besoldet.

Praktikumseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Brückenangebote (ZBA)

Die Besoldung richtet sich nach den Entschädigungsempfehlungen des Zentrums für Brückenangebote (ZBA). Der empfohlene Referenzlohn ist anzustreben.

Bezugsadresse und Kontakt

Bezugsadresse:

Dienststelle Personal des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern (Telefon 041 228 55 55)

Fragen zum Besoldungssystem berufliche Grundbildung:

Dienststelle Personal, Fachstelle Berufsbildung, Martin Riebli (Telefon 041 228 65 33)